

1969	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juli 1969	Nr. 67
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 69	Drittes Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes Bundesgesetzbl. III 8050-20	945
27. 7. 69	Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung Bundesgesetzbl. III 820-1, 400-2, 9513-1, 330-1, 611-15, 800-4, 826-11	946
28. 7. 69	Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Zwölfte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) Bundesgesetzbl. III 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 8231-16, 827-7	956
28. 7. 69	Gesetz zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG) Bundesgesetzbl. III 822-1, 827-6, 820-1, 821-1, 827-7, 2032-1	974

Drittes Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

Vom 23. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), wird wie folgt geändert:

- In § 10 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 - an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden,
 - sonnabends bis spätestens zwanzig Uhr“.
- In § 17 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Verkaufsstellen, die gemäß § 10 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und

Feiertagen sowie an Sonnabenden geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen und sonnabends höchstens bis 18 Uhr beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf vier Stunden nicht überschreiten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

**Gesetz
über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle
und über Änderungen
des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 27. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz)

Erster Abschnitt

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

§ 1

Grundsatz der Entgeltfortzahlung

(1) Wird ein Arbeiter nach Beginn der Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitsentgelt für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Wird der Arbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, so verliert er den Anspruch auf Arbeitsentgelt nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht; war der Arbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis, ohne ein Probearbeitsverhältnis zu sein, für eine bestimmte Zeit, höchstens für vier Wochen, begründet ist. Wird das Arbeitsverhältnis über vier Wochen hinaus fortgesetzt, so gilt Absatz 1 vom Tage der Vereinbarung der Fortsetzung an; vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind auf die Anspruchsdauer von sechs Wochen anzurechnen;
2. für Arbeiter in einem Arbeitsverhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich zehn Stunden oder monatlich fünfundvierzig Stunden nicht übersteigt;
3. für den Zeitraum, für den eine Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), hat.

(3) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, soweit sie nicht für den Beruf eines Angestellten (§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) ausgebildet werden.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, denen ein Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütung im Krankheitsfalle nach dem Berufsbildungsgesetz zusteht.

§ 2

Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts

(1) Für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum ist dem Arbeiter das ihm bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Ausgenommen sind Auslösungen, Schmutzzulagen und ähnliche Leistungen, soweit der Anspruch auf sie im Falle der Arbeitsfähigkeit davon abhängig ist, ob und in welchem Umfang dem Arbeiter Aufwendungen, die durch diese Leistungen abgegolten werden sollen, tatsächlich entstanden sind, und dem Arbeiter solche Aufwendungen während der Arbeitsunfähigkeit nicht entstehen. Erhält der Arbeiter Akkordlohn oder eine sonstige auf das Ergebnis der Arbeit abgestellte Vergütung, so ist der von dem Arbeiter in der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit erzielbare Durchschnittsverdienst fortzuzahlen.

(2) Wird in dem Betrieb verkürzt gearbeitet und würde deshalb das Arbeitsentgelt des Arbeiters im Falle seiner Arbeitsfähigkeit gemindert, so ist die verkürzte Arbeitszeit für ihre Dauer als die für den Arbeiter maßgebende regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Absatzes 1 anzusehen.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 kann durch Tarifvertrag abgewichen werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrages kann zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitern die Anwendung der tarifvertraglichen Regelung über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vereinbart werden.

§ 3

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer nachzureichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit

länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

(2) Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf, so ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück, so ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadenersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter nach diesem Gesetz Arbeitsentgelt fortgezahlt und darauf entfallende von den Arbeitgebern zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

§ 5

Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

1. solange der Arbeiter die von ihm nach § 3 Abs. 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht vorlegt oder den ihm nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber (§ 4) verhindert.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 6

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zeit nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gründen, so endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

§ 7

Kuren

(1) Hat ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur bewilligt, so gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend für den Zeitraum, für den der Träger oder die Verwaltungsbehörde die vollen Kosten einer solchen Kur übernimmt, höchstens jedoch bis zur Dauer von sechs Wochen. Eine solche Kur steht im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 einer Arbeitsunfähigkeit gleich.

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine Bescheinigung über die Bewilligung der Kur vorzulegen und den Zeitpunkt des Kurantritts mitzuteilen. Die Bescheinigung über die Bewilligung muß Angaben über die voraussichtliche Dauer der Kur sowie darüber enthalten, ob die Kosten der Kur voll übernommen werden. Dauert die Kur länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber unverzüglich eine weitere entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(3) Im übrigen besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Dauer einer Kur nicht.

(4) Für den Zeitraum einer an eine Kur anschließenden ärztlich verordneten Schonungszeit besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nur, soweit der Arbeiter während dieses Zeitraums arbeitsunfähig ist. Der Arbeiter ist in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeitgeber die Verordnung einer Schonungszeit und deren Dauer unverzüglich anzuzeigen; § 3 gilt sinngemäß.

§ 8

Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall im Bereich der Heimarbeit

(1) In Heimarbeit Beschäftigte (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951, Bundesgesetzbl. I S. 191) und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellte haben gegen ihren Auftraggeber oder, falls

sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, gegen diesen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt. Der Zuschlag beträgt

1. für Heimarbeiter, für Hausgewerbetreibende ohne fremde Hilfskräfte und die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten 3,4 vom Hundert,
2. für Hausgewerbetreibende mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften und die nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten 4,8 vom Hundert

des Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern, des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen, den Urlaub und den Arbeitsausfall infolge Krankheit zu leistenden Zahlungen. Der Zuschlag für die unter Nummer 2 aufgeführten Personen dient zugleich zur Sicherung der Ansprüche der von ihnen Beschäftigten.

(2) Zwischenmeister, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellt sind, haben gegen ihren Auftraggeber Anspruch auf Vergütung der von ihnen nach Absatz 1 nachweislich zu zahlenden Zuschläge.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 in Betracht kommenden Zuschläge sind gesondert in den Entgeltbeleg einzutragen.

(4) Für Heimarbeiter (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Heimarbeitsgesetzes) kann durch Tarifvertrag bestimmt werden, daß sie statt der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bezeichneten Leistungen die den Arbeitern im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen erhalten. Bei der Bemessung des Anspruchs auf Arbeitsentgelt bleibt der Unkostenzuschlag außer Betracht.

(5) Auf die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zuschläge sind die §§ 23 bis 25, 27 und 28, auf die in Absatz 1 dem Zwischenmeister gegenüber vorgesehenen Zuschläge außerdem § 21 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden. Auf die Ansprüche der fremden Hilfskräfte der in Absatz 1 unter Nummer 2 genannten Personen auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist § 26 des Heimarbeitsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9

Unabdingbarkeit

Abgesehen von § 2 Abs. 3 kann von den Vorschriften dieses Abschnitts nicht zuungunsten der Arbeiter oder der nach § 8 berechtigten Personen abgewichen werden.

Zweiter Abschnitt

Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen

§ 10

Erstattungsanspruch

(1) Die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Innungskrankenkassen, die Bundesknapp-

schaft und die See-Krankenkasse erstatten den Arbeitgebern, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, achtzig vom Hundert des für den in § 1 Abs. 1 und den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum an Arbeiter fortgezählten Arbeitsentgelts, sowie die darauf entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.

(2) Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hat jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres festzustellen, welche Arbeitgeber für die Dauer dieses Kalenderjahres an dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teilnehmen. Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer, wenn er in dem letzten Kalenderjahr, das demjenigen, für das die Feststellung nach Satz 1 zu treffen ist, vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt hat. Hat ein Betrieb nicht während des ganzen nach Satz 2 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so nimmt der Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, wenn er während des Zeitraumes des Bestehens des Betriebes in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt hat. Wird ein Betrieb im Laufe des Kalenderjahres errichtet, für das die Feststellung nach Satz 1 getroffen ist, so nimmt der Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, wenn nach der Art des Betriebes anzunehmen ist, daß die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer während der überwiegenden Kalendermonate dieses Kalenderjahres zwanzig nicht überschreiten wird.

(3) Die zu gewährenden Beträge werden dem Arbeitgeber von dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausgezahlt, bei dem der Arbeiter versichert ist oder versichert wäre, wenn er versicherungspflichtig wäre oder wenn er sich nicht von der Mitgliedschaft nach § 517 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung hätte befreien lassen.

(4) Die Erstattung ist zu gewähren, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 an den Arbeiter gezahlt hat.

(5) Der Arbeitgeber hat dem nach Absatz 3 zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen.

§ 11

Versagung und Rückforderung der Erstattung

(1) Die Erstattung kann im Einzelfall versagt werden, solange der Arbeitgeber die nach § 10 Abs. 5 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung hat Erstattungsbeträge vom Arbeitgeber insbesondere zurückzufordern, soweit der Arbeitgeber

1. schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
2. Erstattungsbeträge gefordert hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß ein Anspruch nach § 1 oder § 7 nicht besteht.

Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, daß er durch die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht mehr bereichert sei. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag gering ist und der entstehende Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig groß sein würde.

§ 12

Abtretung

Ist auf den Arbeitgeber ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 4 übergegangen, so ist der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erstattung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber den auf ihn übergegangenen Anspruch bis zur anteiligen Höhe des Erstattungsbetrages an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung abtritt.

§ 13

Verjährung und Aufrechnung

(1) Der Erstattungsanspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist.

(2) Gegen Erstattungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden Ansprüche auf

1. Zahlung geschuldeter Umlagebeträge, der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und solcher Beiträge, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für andere Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit einzuziehen hat,
2. Rückzahlung von Vorschüssen,
3. Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Erstattungsbeträgen,
4. Erstattung von Verfahrenskosten,
5. Zahlung von Ordnungsstrafen oder Zwangsgeld,
6. Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber wirksam ist.

§ 14

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen werden durch eine Umlage von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht.

(2) Die Umlagebeträge sind in Vomhundertsätzen des Entgelts (Umlagesatz) festzusetzen, nach dem die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die im Betrieb beschäftigten Arbeiter bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen zu bemessen wären. Von Entgelten der unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 fallenden Arbeiter sind Umlagebeträge nicht zu erheben.

§ 15

Verwaltung der Mittel

Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verwaltet die Mittel für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen als Sondervermögen. Die Mittel dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

§ 16

Satzung

(1) Die Satzung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung muß bestimmen über

1. Höhe der Umlagesätze,
2. Bildung von Betriebsmitteln,
3. Aufstellung des Haushaltes,
4. Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses.

(2) Die Satzung kann

1. die Höhe der Erstattung nach § 10 Abs. 1 beschränken,
2. die Zahlung von Vorschüssen vorsehen,
3. die Festsetzung der Umlagebeträge nach dem für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Grundlohn zulassen.

(3) Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

(4) In Angelegenheiten dieses Abschnitts wirken in den Organen der Selbstverwaltung nur die Vertreter der Arbeitgeber mit.

§ 17

Anwendung

sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 18

Ausnahmevorschriften

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden auf

1. den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die hinsichtlich der für die Arbeiter des Bundes, der Länder oder der Gemeinden geltenden Tarifverträge tarifgebunden sind, und die Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Unternehmen einschließlich deren Spitzenverbände,
2. Dienststellen und diesen gleichgestellte Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort auf Grund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere,
3. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) sowie die in § 1 Abs. 2

Buchstaben b und c des Heimarbeitgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind,

4. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Central-Ausschuß für die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten.

§ 19

Freiwilliges Ausgleichsverfahren

(1) Für Betriebe eines Wirtschaftszweiges können Arbeitgeber Einrichtungen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen errichten, an denen auch Arbeitgeber teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen. Die Errichtung und die Regelung des Ausgleichsverfahrens bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Auf Arbeitgeber, deren Aufwendungen durch eine Einrichtung nach Absatz 1 ausgeglichen werden, finden die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung.

(3) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, die als Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung genehmigt sind, sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit.

Artikel 2

Gesetz über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungsänderungsgesetz)

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 160 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nicht zum Entgelt gehören Beträge im Sinne des § 8 des Lohnfortzahlungsgesetzes.“

2. In § 165 Abs. 1 Nr. 2, § 166 Abs. 1 und § 176 Abs. 1 werden die Worte „10 800 Deutsche Mark“ durch die Worte „11 880 Deutsche Mark“ und mit Wirkung vom 1. Januar 1970 durch die Worte „14 400 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. Nach § 173 a wird folgender § 173 b eingefügt:

„§ 173 b

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 oder § 166

befreit, wenn er wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig wird. § 173 a Abs. 2 gilt.

(2) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

4. § 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,“ gestrichen.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Personen, die nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz auf Kosten des Bundes an einer Ausbildung oder Weiterbildung für das spätere Berufsleben teilnehmen,“.

5. In § 180 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „30 Deutsche Mark“ durch die Worte „einem Dreihundertsechzigstel der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze“ ersetzt.

6. § 182 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „ärztliche“ die Worte „und zahnärztliche“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 5 werden die Worte „35 Deutsche Mark.“ durch die Worte „sieben Sechstel des in § 180 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Betrages.“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 8 werden die Worte „42 Deutsche Mark.“ durch die Worte „sieben Fünftel des in § 180 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Betrages.“ ersetzt.

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erfüllt der Arbeitgeber während der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten dessen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht, so geht der Anspruch des Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse über.“

7. § 182 a erhält folgende Fassung:

„§ 182 a

(1) Bei der Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln hat der Versicherte zwanzig

vom Hundert der Kosten, höchstens jedoch 2,50 Deutsche Mark je Verordnungsblatt, an die abgebende Stelle zu zahlen.

(2) Von der Zahlung nach Absatz 1 sind befreit:

1. die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten sowie Irtwillig Versicherte, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen,
2. Versicherte, bei denen eine nicht nur vorübergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert amtlich festgestellt ist,
3. Versicherte, denen Krankengeld, Hausgeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gewährt wird."

8. Die §§ 187b und 187c werden gestrichen.

9. § 188 erhält folgende Fassung:

„§ 188

(1) Für die Inanspruchnahme von ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung hat der Versicherte einen Krankenschein zu lösen und dem Arzt (Zahnarzt) auszuhändigen. In dringenden Fällen kann der Krankenschein nachgereicht werden.

(2) Der Versicherte erhält für jedes Kalendervierteljahr, in dem er mindestens sechzig Kalendertage versichert war und in dem er keinen Krankenschein für ärztliche Behandlung gelöst und keine Krankenhauspflege in Anspruch genommen hat und in dem keine Kosten für seine ärztliche Behandlung erstattet oder abgegolten wurden, zehn Deutsche Mark, jedoch höchstens dreißig Deutsche Mark für ein Kalenderjahr. Der Betrag wird von der Kasse gewährt, der der Versicherte in dem Kalendervierteljahr zuletzt angehört hat. Die Satzung kann vorsehen, daß die Beträge nur einmal im Kalenderjahr gezahlt werden.

(3) Als Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Zahlung eines Pauschbetrages für Sachleistungen der Krankenhilfe an einen ausländischen Träger der Krankenversicherung.

(4) Für ein Kalendervierteljahr, für das die Krankenpflege ruht, besteht kein Anspruch nach Absatz 2."

10. In § 189 werden in Absatz 1 der Satz 2 und der Absatz 2 gestrichen.

11. § 205 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, Krankenpflege und Krankenhauspflege

unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie Versicherte. § 182a Abs. 1 gilt nicht

1. für Kinder,
2. für den Ehegatten und für Angehörige, wenn sie oder der Versicherte die Voraussetzungen des § 182a Abs. 2 erfüllen.

§ 188 gilt entsprechend; § 188 Abs. 2 bis 4 jedoch nur für den Ehegatten und für die Angehörigen, für die nach Absatz 3 Anspruch auf Familienkrankenpflege besteht."

12. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208

Für Versicherte, die wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig werden, ist der Erwerb eines Rechts aus der Versicherung nicht davon abhängig, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer bestanden hat."

13. § 257a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bestände ohne die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 Anspruch auf Familienkrankenpflege, so ist bis zum Ablauf des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid zugestellt wird, die Kasse zuständig, der der Versicherte angehört, dem der Anspruch auf Familienkrankenpflege zustände."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Hinterbliebenen können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zuletzt Mitglied war. Absatz 1 Satz 2 gilt."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten können nach Ablauf des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid zugestellt wird, die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der sie zuletzt vor der Rentenantragstellung Mitglied waren oder bei der der Ehegatte versichert ist."

14. In § 368 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zu ihr gehören auch ärztliche Betreuung bei Mutterschaft, die Anordnung der Hilfeleistung anderer Personen, die Verordnung von Arznei, Heilmitteln und Krankenhauspflege sowie die Ausstellung von Bescheinigungen und die Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen und der Vertrauensärztliche Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben und die die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts benötigen."

15. In § 369b erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die Kassen sind verpflichtet,

1. die Verordnung von Versicherungsleistungen in den erforderlichen Fällen durch einen Arzt (Vertrauensarzt) rechtzeitig nachprüfen zu lassen,
2. eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Vertrauensarzt zu veranlassen, wenn es zur Sicherung des Heilerfolges, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Sozialleistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint.

(2) Der Vertrauensarzt ist nicht berechtigt, in die Behandlung des Kassenarztes einzugreifen. Der Vertrauensarzt hat dem Versicherten das Ergebnis der Begutachtung, dem Kassenarzt und der Kasse auch die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen.

(3) Die Kasse hat, solange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, dem Arbeitgeber das Ergebnis der Begutachtung über die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, wenn das Gutachten des Vertrauensarztes mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht übereinstimmt. Die Mitteilung an den Arbeitgeber darf keine Angaben über die Krankheit des Versicherten enthalten.“

16. § 381 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für Personen, die einen Rentenanspruch gestellt haben, bis zum Beginn der Rente, es sei denn,

1. die Witwe eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, der bereits Rente bezogen hat, beantragt Witwenrente oder
2. die Waise eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, der bereits Rente bezogen hat, beantragt vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisenrente oder
3. ohne die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 bestände Anspruch auf Familienkrankenpflege.“

17. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, ist der Beitrag entsprechend zu erhöhen; §§ 389 und 390 gelten nicht. Soweit der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzt wird, können die Beiträge auch nach dem Mittelbetrag der Lohnstufen der Lohnsteuertabellen berechnet werden.“

- b) Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Als Beitragssatz ist der Vomhundertsatz zugrunde zu legen, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben.“

18. In § 389 Abs. 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

19. In § 390 werden das Wort „elf“ durch das Wort „acht“ ersetzt und nach dem Wort „so“ die Worte „können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten in der Vertreterversammlung noch weiter erhöht werden. Anderenfalls“ eingefügt.

20. § 393a Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, daß der für die Bemessung der Beiträge nach § 385 Abs. 2 letzter Satz zugrunde zu legende Beitragssatz entsprechend zu ermäßigen oder zu erhöhen ist, wenn die nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge höher oder niedriger sind, als in den Sätzen 1 oder 2 vorgesehen ist.“

21. § 494 Abs. 2 wird gestrichen.

22. § 507 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Für Mitglieder der Ersatzkassen gelten die §§ 180, 182 a, 188, 189, 205 Abs. 1 Sätze 2 und 3, §§ 208, 369b, 375 und 376.“

Artikel 3

Anderung sonstiger Gesetze

§ 1

Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

In § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der zur Dienstleistung Verpflichtete Arbeiter im Sinne des Lohnfortzahlungsgesetzes, so bestimmen sich seine Ansprüche nur nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder durch eine Kur im Sinne des § 7 des Lohnfortzahlungsgesetzes an der Dienstleistung verhindert ist.“

§ 2

Anderung des Seemannsgesetzes

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Erste

Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus behält ein erkrankter oder verletzter Schiffsoffizier oder sonstiger Angestellter den Anspruch auf Heuerzahlung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen, vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit ab gerechnet; er behält diesen Anspruch auch dann, wenn das Heuverhältnis ihm gegenüber aus Anlaß der Erkrankung oder Verletzung gekündigt wird oder wenn er das Heuverhältnis aus einem vom Reeder oder vom Kapitän zu vertretenden Grunde kündigt, der den Schiffsoffizier oder sonstigen Angestellten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Für einen erkrankten oder verletzten Schiffsmann gelten im übrigen unbeschadet des Satzes 1 die Vorschriften des Lohnfortzahlungsgesetzes; solange der Schiffsmann sich an Bord des Schiffes auf See oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, ist jedoch § 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als das Besatzungsmitglied zur Anzeige seiner Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer verpflichtet ist.“

2. An § 78 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er behält diesen Anspruch auch dann, wenn das Heuverhältnis ihm gegenüber aus Anlaß der Erkrankung oder Verletzung gekündigt wird oder wenn der Kapitän das Heuverhältnis aus einem vom Reeder zu vertretenden Grunde kündigt, der den Kapitän zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“

§ 3

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 51 wird

- a) folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die auf Grund des Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen.“

- b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Dem § 80 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf Grund des Lohnfortzahlungsgesetzes (§ 51 Abs. 3).“

3. § 144 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten auf Grund des Lohnfortzahlungsgesetzes ist die Berufung nicht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 4

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 4 Nr. 4 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539) erhält folgende Fassung:

„4. für die Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie für eine Versicherung, die auf dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes beruht; dies gilt auch für eine Versicherung, die bei einer Einrichtung im Sinne des § 19 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes genommen wird;“.

§ 5

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 787) erhält folgende Fassung:

„Diesen Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld.“

§ 6

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 7 Abs. 4 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), erhält folgende Fassung:

„2. arbeitsunfähig ist und von ihrem Arbeitgeber weder Kinderzuschlag noch Krankenbezüge beanspruchen kann.“

§ 7

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 164 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) erhält folgende Fassung:

„(2) Solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, ist neben dem Arbeitsentgelt abweichend von Absatz 1 als Kranken- oder Hausgeld der Betrag des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes zu gewähren, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. § 72 Abs. 3 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.“

§ 8

Anderung des Bundesurlaubsgesetzes

§ 10 des Bundesurlaubsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kuren und Schonungszeiten dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle besteht.“

Artikel 4**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 1

**Anspruch auf Krankenbezüge
in der Übergangszeit**

Für Fälle einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, sowie für Kuren im Sinne des § 7 des Lohnfortzahlungsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angetreten sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§ 2

Abweichende Vereinbarungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende, von seinen Vorschriften abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt, soweit sie nach § 2 Abs. 3 und § 9 des Lohnfortzahlungsgesetzes zulässig sind. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Tarifverträge, die von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 3

Überbrückungsmittel

Für die Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes haben die in § 10 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorübergehend Überbrückungsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Übergangshilfe des Bundes

(1) Der Bund gewährt als Übergangshilfe zu dem im Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes vorgeschriebenen Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Kleinbetriebe im Jahre 1970 zweihundert Millionen Deutsche Mark, im Jahre 1971

ein-hundertfünfzig Millionen Deutsche Mark, im Jahre 1972 einhundert Millionen Deutsche Mark und im Jahre 1973 fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt diese Mittel an die in § 10 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes genannten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung anteilig nach den Summen der Beträge, die für die Bemessung der Umlagebeträge maßgebend sind.

(3) Die Übergangshilfe ist bei der Festsetzung des Umlagesatzes zu berücksichtigen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift das Verfahren der Verteilung der Übergangshilfe regeln.

§ 5

Beiträge zur Krankenversicherung

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die Beiträge bis zur Neufestsetzung durch die Satzung für Versicherte, die nach § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, nach dem Beitragssatz zu erheben, der am 1. April 1969 nach § 189 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung für Versicherte mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens sechs Wochen festgesetzt war.

§ 6

**Knappschaftliche Krankenversicherung
der Rentenantragsteller**

Wenn ohne die Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung Anspruch auf Familienkrankenpflege aus der knappschaftlichen Krankenversicherung besteht und der Anspruch auf Rente abgelehnt wird, entrichtet an Stelle des Rentenantragstellers die knappschaftliche Krankenversicherung die Beiträge für die Zeit des Versicherungsschutzes nach. Das gleiche gilt bei Zuebilligung der Rente für die Zeit von der Stellung des Rentenanspruches bis zum Beginn der Rente. Für die Höhe des Beitrags gilt § 381 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 7

Verweisungen

Soweit in anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 3 § 5 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Übergangsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnun-

gen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Artikel 2 Nr. 2, 3, 5, 6 Buchstaben b und c, Nr. 12, 13 und 16 treten am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 treten die §§ 1 bis 7 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 913) außer Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen
und über die Zwölfte Anpassung der Renten
aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
sowie über die Anpassung der Geldleistungen
aus der gesetzlichen Unfallversicherung
(Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG)

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Handwerkerversicherungsgesetzes

§ 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Vermögen ist so anzulegen, daß ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden.“

2. § 27 g wird gestrichen.

3. § 119 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die dadurch entstandene Forderung für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraumes nicht erfaßt; der Berechtigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(4) Bei Personen, die laufende Geldleistungen beziehen, ist Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als es dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der laufenden Geldleistung für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.“

4. In § 1244 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 Absätze 2 und 3; folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden und Einrichtungen, die der Durchführung der Heilbehandlung nach § 1237 dienen, sowie bei deren Belegung arbeiten die Träger der Rentenversicherung zusammen, um eine ausreichende, zweckmäßige, wirtschaftliche und möglichst gleichmäßige Heilbehandlung für alle Betreuten zu gewährleisten.“

5. § 1257 wird gestrichen.

6. § 1383 erhält die folgende Fassung:

„§ 1383

(1) Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen sind nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 1273 zu erstattenden Bericht vorzulegen.

(2) Unterschreitet die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten zusammen jeweils am Ende von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im vorausgegangenen Kalenderjahr, so ist bei den Vorausberechnungen für jedes Kalenderjahr ein Beitragssatz gemeinsam für die Rentenversicherung der Arbeiter und die Rentenversicherung der Angestellten so zu berechnen, daß die Rücklage vom Kalenderjahr der Unterschreitung an mindestens den entsprechenden Aufwendungen für drei Kalendermonate gleichkommt.

(3) Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen zusammen mit einem Gutachten des Sozialbeirats den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und im Fall des Absatzes 2 einen Vorschlag über die Höhe des Beitragssatzes zu machen.“

7. Nach § 1383 werden folgende §§ 1383 a, 1383 b und 1383 c eingefügt:

„§ 1383 a

(1) Es ist eine Rücklage zu bilden. Zur Rücklage rechnet nicht das Verwaltungsvermögen; die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im voraufgegangeenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(3) Unterschreitet die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangeenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen, wenn die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(4) Auf den fehlenden Betrag sind monatlich Vorschüsse zu zahlen.

(5) Die Beträge und die Vorschüsse sind unter den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufzuteilen; § 1391 gilt entsprechend.

§ 1383 b

(1) Die Betriebsmittel können bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers betragen.

(2) Der Teil der Rücklage außer den Betriebsmitteln, der den durchschnittlichen Ausgaben für eineinhalb Kalendermonate zu Lasten des Versicherungsträgers im voraufgegangeenen Kalenderjahr entspricht, ist in

Barmitteln und Giro Guthaben,

Termin- und Spareinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten,

Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit bis zu vier Jahren, soweit sie noch eine Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten haben, oder Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen

als Liquiditätsreserve bereitzuhalten. Soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunkturpolitischen Gründen oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten, sind bis höchstens 60 vom Hundert der durch-

schnittlichen Monatsausgabe im voraufgegangeenen Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der als Liquiditätsreserve angesammelten Mittel, in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen. Der Verband deutscher Rentenversicherungsträger ist von der Bundesregierung vorher anzuhören. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die im Einvernehmen mit ihr gekauften Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen vor Fälligkeit zu übernehmen, soweit der Versicherungsträger die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt.

(3) Solange die Liquiditätsreserve eines Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter nicht aufgefüllt ist, darf er Mittel bis zum Betrag von fünf vom Hundert des jeweiligen Buchwertes des Verwaltungsvermögens zu dessen Erhaltung zurückstellen und im übrigen nur in den Anlageformen des Absatzes 2 anlegen.

(4) Erreichen die in den Anlageformen des Absatzes 2 angesammelten Mittel der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt nicht die vorgeschriebene Höhe der Liquiditätsreserve, so dürfen von allen Trägern Mittel nur in den Anlageformen des Absatzes 2 angelegt werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, gilt gleiches für die Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Ausnahme der Mittel, die diese in das Verwaltungsvermögen überführt.

§ 1383 c

(1) Ist die Liquiditätsreserve eines Trägers der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenversicherung nicht mindestens zu einem Drittel aufgefüllt, so sind die übrigen Versicherungsträger verpflichtet, ihm auf Ansuchen Mittel nach ihrer Wahl

1. zinslos für längstens zwölf Monate oder
2. im Austausch gegen angebotene Vermögenswerte

zur Verfügung zu stellen. Reichen die Liquiditätsreserven nicht aus, den anfordernden Versicherungsträgern die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, so sind die Liquiditätsreserven, die zum geringsten Vomhundertsatz aufgefüllt sind, bis zum nächsten gleichmäßig erreichbaren Vomhundertsatz aufzufüllen. Die Liquiditätsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann erst nach derjenigen anderer Träger in Anspruch genommen werden, jedoch nur insoweit, daß ihre Liquiditätsreserve mindestens zu einem Drittel aufgefüllt bleibt.

(2) Sind die nach Absatz 1 Nr. 1 gegebenen Beträge nach längstens zwölf Monaten noch nicht zurückgezahlt, so ist statt der Rückzahlung Vermögen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die angebotenen Vermögenswerte anzunehmen. Wertpapiere werden in Höhe des amtlichen Börsenkurses, falls ein solcher nicht notiert wird, in Höhe des im geregelten Freiverkehr festgestellten Kurses im Zeit-

punkt der Ubereignung, sonst in Höhe des Nennwerts angerechnet; werden an mehreren Börsenplätzen amtliche Börsenkurse oder Freiverkehrskurse festgestellt, so ist jeweils der Durchschnitt dieser Kurse maßgebend. Die Ubereignung der Wertpapiere ist von der Börsenumsatzsteuer frei.

(3) Vor einer anderweitigen Verwertung von Vermögenswerten sind diese anderen Rentenversicherungsträgern zur Übernahme anzubieten; Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt."

8. § 1385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „17 vom Hundert“ die Worte „und vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert“ eingefügt.

b) Absatz 3 Buchstabe e wird wie folgt ergänzt:

aa) Nach dem Wort „drei“ werden die Worte „voll mit Beiträgen belegten“ eingefügt.

bb) Der Punkt am Ende des Buchstaben e wird durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„und vom übernächsten Kalenderjahr an der vorgenannte Bruttoarbeitsentgelt, verändert um den Vomhundertsatz, in dem der Bruttoarbeitsentgelt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c gegenüber dem Kalenderjahr des letzten mit Beiträgen belegten Monats vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 verändert ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Vomhundertsätze alljährlich bekannt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2“ und

bb) in Buchstabe b werden die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Nr. 3 und 4“ durch die Worte „nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

cc) In Buchstabe e werden hinter dem Wort „Organisation“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „der antragstellenden Gemeinschaft (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)“.

9. § 1387 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Überschreitet die Zahl der Beitragsklassen 15, so muß die jeweils höchste, bereits bestehende Beitragsklasse wegfallen, deren Mittelwert nicht durch 200 teilbar ist. Fällt eine Beitragsklasse weg, so sind die ihr bisher zugeordneten Entgelte oder Arbeitseinkom-

men in die Entgelts- oder Einkommensstufen der angrenzenden Beitragsklassen je zur Hälfte ohne Veränderung der bisherigen Mittelwerte einzuordnen.“

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „vorschreiben“ die Worte „und die Ermittlung des Arbeitseinkommens“ eingefügt.

10. In § 1389 werden Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestrichen.

11. § 1390 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Überschreiten nach Durchführung des Gemeinlastverfahrens die Aufwendungen eines Versicherungsträgers seine Einnahmen, so ist erstmalig für das gesamte Kalenderjahr 1969 der Unterschiedsbetrag von dem Versicherungsträger zu tragen, bei dem das Verhältnis der am Jahresende vorhandenen Rücklage zu den Aufwendungen im gleichen Kalenderjahr am höchsten ist. Dieser Versicherungsträger wird, soweit erforderlich, zu dem Ausgleich des Unterschiedsbetrages insoweit herangezogen, bis das Verhältnis seiner Rücklage zu seinen Aufwendungen den nächstniedrigen Verhältniswert erreicht. Wird der Unterschiedsbetrag dadurch nicht gedeckt, so werden die Versicherungsträger mit dem nunmehr gleichhöchsten Verhältniswert in gleicher Weise herangezogen. Dieses Verfahren ist bis zum vollen Ausgleich des Unterschiedsbetrages fortzusetzen.“

(3) Soweit der Unterschiedsbetrag durch die Aufwendungen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 sowie durch Verwaltungs- und Verfahrenskosten verursacht ist, beschränkt sich der Anspruch auf Erstattung des Unterschiedsbetrages auf den Teil der Aufwendungen, der für den anspruchsberechtigten Träger nach § 1390 a festgesetzt ist.“

12. Nach § 1390 wird folgender § 1390 a eingefügt:

„§ 1390 a

(1) Der insgesamt für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 und Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Arbeiterrentenversicherung jährlich zur Verfügung stehende Betrag wird unter Berücksichtigung der bisherigen Aufwendungen nach Maßgabe der Entwicklung der Beitragseinnahmen unter Beachtung der Veränderungen durch den Beitragssatz bemessen.

(2) Der Anteil der einzelnen Versicherungsträger an dem nach Absatz 1 insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag wird für die Aufwendungen nach §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 unter Berücksichtigung der Zahl der pflichtversicherten Arbeiter, für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten außerdem unter Berücksich-

tigung der Zahl der Rentner und der Zahl der Rentenzugänge ermittelt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger durch Rechtsverordnung den Gesamtbetrag nach Absatz 1 und die Anteile der einzelnen Versicherungsträger näher zu bestimmen.

(3) Beträgt die Rücklage des Versicherungsträgers am Ende des voraufgegangenen Kalenderjahres nicht mindestens zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im voraufgegangenen Kalenderjahr, so sind Ausgaben für Bauvorhaben nur in dringenden Fällen zulässig; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Beurteilung der Dringlichkeit unter Berücksichtigung des Bedarfs sämtlicher Versicherungsträger. Vor der Genehmigung eines Bauvorhabens nach § 27e ist eine gutachtliche Äußerung des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger über die Auswirkungen auf die Finanz- und Liquiditätssituation der Träger der Rentenversicherung einzuholen."

13. In § 1396 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für Personen, die im Laufe eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Mehrfachbeschäftigte), für unständig Beschäftigte (§ 441) und Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Einrichtungen und Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beitragsentrichtung durch den Versicherten (§ 1405) vorschreiben.

(3) Für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

14. § 1401 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Vereinfachung dieses Verfahrens auf einzelne dieser Angaben verzichtet wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung

1. wie Unterbrechungen der Beschäftigungszeit und sonstige Zeiten sowie die darauf entfallenden Entgelte in die Versicherungsunterlagen einzutragen sind,

2. wie der Arbeitgeber die in Absatz 2 geforderten Angaben auf andere Weise als durch eine Eintragung in der Versicherungskarte nachweisen und dem Versicherungsträger übermitteln kann; in der Rechtsverordnung sind Fristen, der Inhalt

und die Art und Weise des Nachweises des Bruttoarbeitsentgelts und der Unterrichtung des Versicherten zu bestimmen."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Versicherungskarte ist so auszufüllen, daß sie maschinell lesbar ist. Das Nähere über die Art und Anwendung der Schrift und den Zeitpunkt, von dem an maschinell lesbare Versicherungskarten zu verwenden sind, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

15. Nach § 1401 wird folgender § 1401 a eingefügt:

„§ 1401 a

Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers die nach § 1401 Abs. 2 erforderlichen Angaben durch maschinell verwertbare Datenträger unmittelbar dem Versicherungsträger mitteilen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übermittlung der Daten zwischen Arbeitgeber und Versicherungsträger sowie für die Sicherung der Daten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung."

16. § 1405 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, für die nach § 1396 Abs. 2 und 3 die Beiträge nicht nach § 1397 abzuführen sind, und versicherungspflichtige Selbständige (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten, soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

17. § 1407 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren, durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

18. § 1408 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird."

19. § 1409 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 3 wird Absatz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die Art und Weise der Entwertung wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
20. In § 1412 a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
21. Nach § 1414 wird folgender § 1414a eingefügt:

„§ 1414a

(1) Der Versicherungsträger vergibt an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Personen, an die Versicherungsnummern zu vergeben sind, und den Zeitpunkt der Vergabe,
 2. den Aufbau der Versicherungsnummer,
 3. das Nähere über die Vergabe der Versicherungsnummer sowie über die Ausstellung und Rückgabe der Versicherungskarte; er kann dabei von den Regelungen in den §§ 1411 bis 1416 abweichen und anordnen, daß Versicherte und Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist die für die Vergabe der Versicherungsnummer und für die Datenspeicherung erforderlichen Angaben zu machen sowie Versicherungskarten vorzeitig zurückzugeben haben und daß der Versicherungsträger den Versicherten innerhalb bestimmter Zeiträume einen Nachweis über die gespeicherten Daten zu geben hat,
 4. die Art und den Umfang der Datenspeicherung und des Datenaustausches zwischen den Versicherungsträgern.“
22. In § 1415 werden hinter dem Wort „(Ursprungsanstalt)“, die Worte „oder an den Träger, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift bestimmt hat,“ eingefügt.

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 6 a eingefügt:
- „6 a. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035),“.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Wer nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a nicht versicherungspflichtig

ist, unterliegt nicht der Versicherungspflicht in anderen gesetzlichen Rentenversicherungen.“

2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Zu den Angestellten im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft.“
3. § 34 wird gestrichen.
4. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

(1) Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen sind nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 50 zu erstattenden Bericht vorzulegen.

(2) Unterschreitet die Rücklage (Bar- und Anlagevermögen ohne Verwaltungsvermögen) für die Rentenversicherung der Angestellten und die Rentenversicherung der Arbeiter zusammen jeweils am Ende von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die durchschnittlichen Aufwendungen für drei Kalendermonate zu Lasten der Versicherungsträger jeweils im vorausgegangenen Kalenderjahr, so ist bei den Vorausberechnungen für jedes Kalenderjahr ein Beitragssatz gemeinsam für die Rentenversicherung der Angestellten und die Rentenversicherung der Arbeiter so zu berechnen, daß die Rücklage vom Kalenderjahr der Unterschreitung an mindestens den entsprechenden Aufwendungen für drei Kalendermonate gleichkommt.

(3) Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen zusammen mit einem Gutachten des Sozialbeirats den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und im Fall des Absatzes 2 einen Vorschlag über die Höhe des Beitragssatzes zu machen.“

5. Nach § 110 werden folgende §§ 110 a, 110 b und 110 c eingefügt:

„§ 110 a

(1) Es ist eine Rücklage zu bilden. Zur Rücklage rechnet nicht das Verwaltungsvermögen; die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abgrenzung des Verwaltungsvermögens erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Unterschreitet die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter im vorausgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

zu zahlen, wenn die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(3) Unterschreitet die Rücklage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte am Jahresende die Aufwendungen für zwei Monatsausgaben zu eigenen Lasten im vorausgegangenen Kalenderjahr, so ist der fehlende Betrag von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen, wenn die Rücklage der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter in ihrer Gesamtheit vier entsprechend berechnete Monatsausgaben überschreitet.

(4) Auf den fehlenden Betrag sind monatlich Vorschüsse zu zahlen.

(5) Die Beträge und die Vorschüsse sind unter den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufzuteilen; § 117 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 110b

(1) Die Betriebsmittel können bis zur Höhe einer Ausgabe für einen Kalendermonat zu Lasten des Versicherungsträgers betragen.

(2) Der Teil der Rücklage außer den Betriebsmitteln, der den durchschnittlichen Ausgaben für eineinhalb Kalendermonate zu Lasten des Versicherungsträgers im vorausgegangenen Kalenderjahr entspricht, ist in

Barmitteln und Giroguthaben,

Termin- und Spareinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu zwölf Monaten,

Schuldverschreibungen mit vereinbarter Laufzeit bis zu vier Jahren, soweit sie noch eine Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten haben, oder

Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen

als Liquiditätsreserve bereitzuhalten. Soweit Bundesregierung und Deutsche Bundesbank dies aus konjunkturpolitischen Gründen oder währungspolitischen Gründen für erforderlich halten, sind bis höchstens 60 vom Hundert der durchschnittlichen Monatsausgabe im vorausgegangenen Kalenderjahr, jedoch nicht mehr als 50 vom Hundert der als Liquiditätsreserve angesammelten Mittel, in Schatzwechseln und unverzinslichen Schatzanweisungen anzulegen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist von der Bundesregierung vorher anzuhören. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, die im Einvernehmen mit ihr gekauften Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen vor Fälligkeit zu übernehmen, soweit der Versicherungsträger die darin angelegten Mittel zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt.

(3) Erreichen die in den Anlageformen des Absatzes 2 angesammelten Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht die vorgeschriebene Höhe der Liquiditätsreserve, so

dürfen von allen Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter Mittel nur in den Anlageformen des Absatzes 2 angelegt werden. § 1383b Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 110c

(1) Ist die Liquiditätsreserve eines Trägers der Arbeiterrentenversicherung oder der Angestelltenversicherung nicht mindestens zu einem Drittel aufgefüllt, so sind die übrigen Versicherungsträger verpflichtet, ihm auf Ansuchen Mittel nach ihrer Wahl

1. zinslos für längstens zwölf Monate oder
2. im Austausch gegen angebotene Vermögenswerte

zur Verfügung zu stellen. Reichen die Liquiditätsreserven nicht aus, den anfordernden Versicherungsträgern die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, so sind die Liquiditätsreserven, die zum geringsten Vomhundertsatz aufgefüllt sind, bis zum nächsten gleichmäßig erreichbaren Vomhundertsatz aufzufüllen. Die Liquiditätsreserve der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann erst nach derjenigen anderer Träger in Anspruch genommen werden, jedoch nur insoweit, daß ihre Liquiditätsreserve mindestens zu einem Drittel aufgefüllt bleibt.

(2) Sind die nach Absatz 1 Nr. 1 gegebenen Beträge nach längstens zwölf Monaten noch nicht zurückgezahlt, so ist statt der Rückzahlung Vermögen zu übertragen. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, die angebotenen Vermögenswerte anzunehmen. Wertpapiere werden in Höhe des amtlichen Börsenkurses, falls ein solcher nicht notiert wird, in Höhe des im geregelten Freiverkehr festgestellten Kurses im Zeitpunkt der Ubereignung, sonst in Höhe des Nennwerts angerechnet; werden an mehreren Börsenplätzen amtliche Börsenkurse oder Freiverkehrskurse festgestellt, so ist jeweils der Durchschnitt dieser Kurse maßgebend. Die Ubereignung der Wertpapiere ist von der Börsenumsatzsteuer frei.

(3) Vor einer anderweitigen Verwertung von Vermögenswerten sind diese anderen Rentenversicherungsträgern zur Übernahme anzubieten; Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt."

6. § 112 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „17 vom Hundert“ die Worte „und vom 1. Januar 1973 an 18 vom Hundert“ eingefügt.

b) Absatz 3 Buchstabe e wird wie folgt ergänzt:

aa) Nach dem Wort „drei“ werden die Worte „voll mit Beiträgen belegten“ eingefügt.

bb) Der Punkt am Ende des Buchstaben e wird durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„und vom übernächsten Kalenderjahr an der vorgenannte Bruttoarbeitsentgelt,

- verändert um den Vomhundertsatz, in dem der Bruttoarbeitsentgelt nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c gegenüber dem Kalenderjahr des letzten mit Beiträgen belegten Monats vor Beginn der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 verändert ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Vomhundertsätze alljährlich bekannt.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) bei versicherungspflichtigen Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a) der nach § 842 der Reichsversicherungsordnung für einen Kapitän auf großer Fahrt festgesetzte Durchschnitt des baren Entgelts und des Durchschnittssatzes für Beköstigung.“
- d) In Absatz 4 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Organisation“ ein Komma und folgende Worte eingefügt: „der antragstellenden Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 10)“.
- e) In Absatz 4 wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 a von dem Seelotsen.“
7. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
- „Überschreitet die Zahl der Beitragsklassen 15, so muß die jeweils höchste, bereits bestehende Beitragsklasse wegfallen, deren Mittelwert nicht durch 200 teilbar ist. Fällt eine Beitragsklasse weg, so sind die ihr bisher zugeordneten Entgelte oder Arbeitseinkommen in die Entgelts- oder Einkommensstufen der angrenzenden Beitragsklassen je zur Hälfte ohne Veränderung der bisherigen Mittelwerte einzuordnen.“
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „vorschreiben“ die Worte „und die Ermittlung des Arbeitseinkommens“ eingefügt.
8. In § 116 werden Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestrichen.
9. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für Personen, die im Laufe eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Mehrfachbeschäftigte), für unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung), Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Einrichtungen und Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Beitragsentrichtung durch den Versicherten (§ 127) vorschreiben.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. § 123 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit nicht durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Vereinfachung dieses Verfahrens auf einzelne dieser Angaben verzichtet wird.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung
1. wie Unterbrechungen der Beschäftigungszeit und sonstige Zeiten sowie die darauf entfallenden Entgelte in die Versicherungsunterlagen einzutragen sind,
 2. wie der Arbeitgeber die in Absatz 2 geforderten Angaben auf andere Weise als durch eine Eintragung in die Versicherungskarte nachweisen und dem Rentenversicherungsträger übermitteln kann; in der Rechtsverordnung sind Fristen, der Inhalt und die Art und Weise des Nachweises des Bruttoarbeitsentgelts und der Unterrichtung des Versicherten zu bestimmen.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Versicherungskarte ist so auszufüllen, daß sie maschinell lesbar ist. Das Nähere über die Art und Anwendung der Schrift und den Zeitpunkt, von dem an maschinell lesbare Versicherungskarten zu verwenden sind, bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“
- d) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 gilt für Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a) entsprechend.“
11. Nach § 123 wird folgender § 123 a eingefügt:
- „§ 123 a
- Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung des Versicherungsträgers die nach § 123 Abs. 2 erforderlichen Angaben durch maschinell verwertbare Datenträger unmittelbar dem Versicherungsträger mitteilen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übermittlung der Daten zwischen Arbeitgeber und Versicherungsträger sowie für die Sicherung der Daten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“
12. In § 126 werden die bisherigen drei Sätze Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Beiträge für versicherungspflichtige Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a) werden von den Lotsenbruderschaften entrichtet. § 122 Abs. 1 und 3 gilt für die Lotsenbruderschaften entsprechend.“

13. § 127 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, für die nach § 118 Abs. 2 die Beiträge nicht nach § 119 abzuführen sind, und versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Nr. 3 bis 6) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten, soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Klasse IV“ ersetzt durch die Worte „von der jeweils viertniedrigsten Klasse“.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

14. § 129 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird.“

15. § 130 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„soweit nicht zur Anpassung an die Entwicklung des Zahlungsverkehrs eine andere Art der Beitragsentrichtung, insbesondere das Kontenabbuchungsverfahren durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zugelassen wird.“

16. § 131 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Art und Weise der Entwertung wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung geregelt.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

17. In § 134 a Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

18. Nach § 136 wird folgender § 136 a eingefügt:

„§ 136 a

(1) Der Versicherungsträger vergibt an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Personen, an die Versicherungsnummern zu vergeben sind, und den Zeitpunkt der Vergabe,
2. den Aufbau der Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Vergabe der Versicherungsnummer sowie über die Ausstellung und

Rückgabe der Versicherungskarte; er kann dabei von den Regelungen in den §§ 133 bis 138 abweichen und anordnen, daß Versicherte und Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist die für die Vergabe der Versicherungsnummer und für die Datenspeicherung erforderlichen Angaben zu machen sowie Versicherungskarten vorzeitig zurückzugeben haben und daß der Versicherungsträger den Versicherten innerhalb bestimmter Zeiträume einen Nachweis über die gespeicherten Daten zu geben hat,

4. die Art und den Umfang der Datenspeicherung und des Datenaustausches zwischen den Versicherungsträgern.“

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt ergänzt:

1. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den Arbeitnehmern im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft.“

2. § 55 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

(1) Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen sind nach den letzten Ermittlungen der Zahl der Pflichtversicherten und der Zahl der Rentner für die künftigen 15 Kalenderjahre vorzuschätzen und jährlich fortzuschreiben; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Berechnungen zusammen mit dem nach § 71 zu erstattenden Bericht vorzulegen.

(2) Die Bundesregierung hat die Vorausberechnungen zusammen mit einem Gutachten des Sozialbeirats den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten.“

4. Nach § 141 werden folgende §§ 141 a und 141 b eingefügt:

„§ 141 a

Der Arbeitgeber kann mit Zustimmung der Bundesknappschaft die nach § 141 Abs. 3 erforderlichen Angaben durch maschinell verwertbare Datenträger unmittelbar der Bundesknappschaft mitteilen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Übermittlung der Daten zwischen Arbeitgeber und Bundesknappschaft sowie für die Sicherung der Daten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

§ 141 b

(1) Die Bundesknappschaft vergibt an jeden Versicherten eine Versicherungsnummer.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die Personen, an die Versicherungsnummern zu vergeben sind, und den Zeitpunkt der Vergabe,
2. den Aufbau der Versicherungsnummer,
3. das Nähere über die Vergabe der Versicherungsnummer; er kann dabei anordnen, daß Versicherte und Arbeitgeber innerhalb einer bestimmten Frist die für die Vergabe der Versicherungsnummer und für die Datenspeicherung erforderlichen Angaben zu machen haben und daß die Bundesknappschaft den Versicherten innerhalb bestimmter Zeiträume einen Nachweis über die gespeicherten Daten zu geben hat,
4. die Art und den Umfang der Datenspeicherung und des Datenaustausches zwischen den Versicherungsträgern."

§ 4

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

§ 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Pflichtversicherung gelten die Beitragsklassen, die nach § 1387 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung durch Rechtsverordnung bestimmt werden, von der jeweils viertniedrigsten Beitragsklasse an.“

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lehrlings“ ein Komma und die Worte „des Ehegatten“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes, des Angestellten- versicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes und des Unfall- versicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 4 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Versicherte, die die Voraussetzungen des Artikels 2 § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, jedoch keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, stehen den in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherten gleich. Satz 1 gilt auch für Versicherte, die die Voraussetzungen des Arti-

kels 2 § 1 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsträger, der die Befreiung ausgesprochen hat, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Wirkung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an verzichten. Wiedereingezahlt werden können nur solche Beträge, die bis zum 31. Juli 1969 erstattet worden sind. Der Antrag auf Wiedereinzahlung kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1978, gestellt werden. Die Frist für die Erklärung des Verzichts auf eine Befreiung endet frühestens am 31. Dezember 1969. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinzahlung von Beträgen beginnt frühestens am 1. Januar 1970.“

2. In § 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.“

3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Zahl „1965“ das Komma und die Worte „aber nach dem 31. März 1945“ gestrichen. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.“

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen auf Grund des § 1304 der Reichsversicherungsordnung, des § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes in den am 31. Dezember 1967 geltenden Fassungen oder auf Grund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Ange-

stellenversicherungsgesetzes für die Zeiten, für die Beiträge auf Grund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen besteht nur, wenn nach der Beiträgerstattung während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem die Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt die Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 genügt es, daß sie glaubhaft gemacht sind. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. § 52 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt."

5. § 46 wird gestrichen.

6. In § 52 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 1388 der Reichsversicherungsordnung nachzu-entrichten, höchstens jedoch in der Beitragsklasse mit einem Monatsbeitrag, der mit dem Monatsbeitrag derjenigen Beitragsklasse des § 1387 der Reichsversicherungsordnung mit einer zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufe übereinstimmt, deren Mittelwert die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres, für das die Beiträge gelten sollen, nicht übersteigt, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres 1957."

§ 2

Anderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige § 1 wird § 1 Abs. 1.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 der Punkt nach dem Wort „wären“ gestrichen und die folgenden Worte angefügt:
„oder“
- c) wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist und sie bei einer kirchlichen, karitativen oder ähnlichen gemeinnützigen Organisation, die Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse ist, beschäftigt sind."

c) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Der Nachweis nach Satz 1 Buchstabe c ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen.“

d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Angestellte, die am 31. Dezember 1967 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt und nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig waren, auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beantragen. Satz 1 gilt auch für Angestellte, die im Dezember 1967 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt sind und vor dem 1. Januar 1968 keine Beschäftigung aufgenommen haben. Die in Satz 1 genannte Antragsfrist endet frühestens am 31. Dezember 1969. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b gilt mit der Maßgabe, daß bei Aufnahme der Beschäftigung das 50. Lebensjahr vollendet oder der Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Tage der Aufnahme der Beschäftigung an oder früher abgeschlossen ist. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann spätestens bis zum 31. Dezember 1975 gestellt werden.“

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe c kann bis zum 31. Dezember 1969 gestellt werden; er gilt als am 30. Juni 1968 gestellt.“

2. Dem § 5 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, jedoch keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, stehen den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Versicherten gleich. Satz 1 gilt auch für Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes erfüllen, auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 476) oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Be-

freierung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherungsträger, der die Befreiung ausgesprochen hat, innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Wirkung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an verzichten. Wiedereingezahlt werden können nur solche Beträge, die bis zum 31. Juli 1969 erstattet worden sind. Der Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen und auf Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1978, gestellt werden. Die nach diesem Absatz nachentrichteten Beiträge stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes den Pflichtbeiträgen gleich; für Beiträge, die für Zeiten vom 1. Januar 1968 an entrichtet werden, gilt dieses nur, wenn sie in der in § 54 a Abs. 2 dieses Artikels bestimmten Anzahl und Höhe entrichtet sind. Die Frist für die Erklärung des Verzichts auf eine Befreiung endet frühestens am 31. Dezember 1969. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinzahlung von Beiträgen und auf Nachentrichtung von Beiträgen beginnt frühestens am 1. Januar 1970."

3. Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

Beiträge, die für Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 a des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Juli 1969 in der Annahme von Versicherungspflicht entrichtet sind und bis zum 31. Dezember 1969 nicht zurückgefordert werden, stehen Pflichtbeiträgen gleich. Personen, für die Beiträge entrichtet sind, die nach Satz 1 Pflichtbeiträgen gleichstehen, gelten für Zeiten nach dem 31. Juli 1969, in denen sie Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, als versicherungspflichtig."

4. In § 8 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Zahl „1965“ das Komma und die Worte „aber nach dem 31. März 1945“ gestrichen. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist."

6. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und denen auf Grund des § 83 des An-

gestelltenversicherungsgesetzes, des § 1304 der Reichsversicherungsordnung oder des § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes in den am 31. Dezember 1967 geltenden Fassungen oder auf Grund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung für die Zeiten, für die Beiträge auf Grund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen besteht nur, wenn nach der Beitragserstattung während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem die Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt die Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 genügt es, daß sie glaubhaft gemacht sind. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt."

7. In § 50 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Beiträge sind in den Beitragsklassen des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachzuentrichten, höchstens jedoch in der Beitragsklasse mit einem Monatsbeitrag, der mit dem Monatsbeitrag derjenigen Beitragsklasse des § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit einer zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufe übereinstimmt, deren Mittelwert die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres, für das die Beiträge gelten sollen, nicht übersteigt, für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge des Jahres 1957."

8. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

(1) Seelotsen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 a des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden in der Angestelltenversicherung für die nach dem 31. Dezember 1923 und vor dem 1. Januar 1970 liegende Zeit ihrer Tätigkeit als Seelotse nachversichert, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Satz 1 gilt auch für Seelotsen, die vor dem 1. November 1954 auf Fahrtstrecken tätig waren, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) zu Revieren für

freiberufliche Seelotsen bestimmt worden sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1970 steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Eine Nachversicherung nach Absatz 1 wird nicht durchgeführt,

1. wenn der Tod des Seelotsen vor dem 1. Januar 1970 eingetreten ist und Hinterbliebene im Sinne der §§ 40 bis 44 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorhanden sind oder auch bei Durchführung der Nachversicherung keine Hinterbliebenenrente auf Grund der Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zahlen wäre;
2. für Zeiten, in denen eine Seelotsenzeit mit einer Ersatzzeit zusammenfällt;
3. wenn die Zeit der Tätigkeit als Seelotse weniger als fünf Jahre betrug, es sei denn, daß sie durch Tod oder Dienstuntauglichkeit beendet wurde.

(3) § 124 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 15 Abs. 2 Satz 4 und 5 dieses Artikels gelten.

(4) Als versicherungspflichtiges Entgelt gelten die nach den Vorschriften der Unfallversicherung für Kapitäne auf großer Fahrt festgesetzten Durchschnitte des baren Entgelts und der Durchschnittssätze für Beköstigung, soweit sie die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze, vor 1957 den für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.

(5) Zur Abgeltung der Beiträge für die Nachversicherung nach Absatz 1 ist das am 31. Dezember 1968 vorhandene Reinvermögen der bei den Lotsenbrüderschaften eingerichteten Umlagekassen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu übertragen. Die Übereignung von Wertpapieren ist von der Börsenumsatzsteuer frei. Gerichtsgebühren und andere Abgaben aus diesem Anlaß werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz. Von den Lotsenbrüderschaften wird in den Jahren 1970 bis einschließlich 1989 jährlich je durchschnittliches vorhandenes aktives Mitglied der Brüderschaft ein Betrag von 550 Deutsche Mark an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet.

(6) Die Lotsenbrüderschaften übersenden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für Personen im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen eine Bescheinigung über Beginn und Ende der Seelotsenzeiten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beurkundet die Zeiten und erteilt den Versicherten und der Lotsenbrüderschaft über Zeiten und Entgelte eine Bescheinigung.

(7) Rentenansprüche, die auf Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1969 beruhen, sind unter Berücksichtigung der Nachversicherung erneut festzustellen. Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1969 eingetreten sind, gelten für die Rentenberechnung als am 31. Dezember 1968 eingetreten. Bezieht der Berechtigte bei der Feststellung der Leistungen nach Sätzen 1 und 2 schon eine höhere Rente, so ist diese weiterzuge-

währen. Leistungen aus der Nachversicherung nach Absatz 1 werden frühestens ab 1. Januar 1970 gewährt."

9. § 54 a wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "(Bundesgesetzbl. I S. 476)" die Worte "oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten "(Bundesgesetzbl. I S. 1259)" die Worte "oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes" eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für Versicherte, die auf Grund des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder auf Grund des Artikels 2 § 1 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes befreit worden sind, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1968 der Tag des Wirksamwerdens der Befreiung tritt."

§ 3

Anderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird folgender Absatz 1 a angefügt:

"(1 a) Unbeschadet des Absatzes 1 sind Personen, die am 31. Dezember 1967 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt und nach dem Reichsknappschaftsgesetz nicht versicherungspflichtig waren, auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beantragen. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Dezember 1967 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgekehrt sind und vor dem 1. Januar 1968 keine Beschäftigung aufgenommen haben. Die in Satz 1 genannte Antragsfrist endet frühestens am 31. Dezember 1969. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b gilt mit der Maßgabe, daß bei Aufnahme der Beschäftigung das 50. Lebensjahr vollendet oder der Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Tage der Aufnahme der Beschäftigung an oder früher abgeschlossen ist. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an. Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht kann spätestens bis zum 31. Dezember 1975 bei der Bundesknappschaft gestellt werden."

2. In § 1 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a dieses Artikels erfüllen, jedoch keinen Antrag auf Befreiung von der Versiche-

rungspflicht stellen, stehen den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Versicherten gleich. Satz 1 gilt auch für Versicherte, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a dieses Artikels erfüllen, auf Grund des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs - Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesknappschaft innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Wirkung vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an verzichten. Wiedereingezahlt werden können nur solche Beträge, die bis zum 31. Juli 1969 erstattet worden sind. Der Antrag auf Nachentrichtung von Beiträgen und auf Wiedereinzahlung von erstatteten Beträgen kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1978, gestellt werden. Die Frist für die Erklärung des Verzichts auf eine Befreiung endet frühestens am 31. Dezember 1969. Die Frist für den Antrag auf Wiedereinzahlung von Beiträgen und auf Nachentrichtung von Beiträgen beginnt frühestens am 1. August 1969."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Beiträge, die für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für Zeiten zwischen dem 1. Januar 1968 und dem 31. Juli 1969 in der Annahme von Versicherungspflicht entrichtet sind und bis zum 31. Dezember 1969 nicht zurückgefordert werden, stehen Pflichtbeiträgen gleich. Personen, für die Beiträge entrichtet sind, die nach Satz 1 Pflichtbeiträgen gleichstehen, gelten für Zeiten nach dem 31. Juli 1969, in denen sie Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind, als versicherungspflichtig."

4. In § 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.“

5. In § 13 Satz 1 werden hinter der Zahl „1965“ das Komma und die Worte „aber nach dem 31. März 1945“ gestrichen. Dem § 13 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, es sei denn, daß mindestens eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt worden ist.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Weibliche Versicherte, die eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit

ausüben und denen auf Grund des § 96 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 1304 der Reichsversicherungsordnung oder des § 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den am 31. Dezember 1967 geltenden Fassungen oder auf Grund der jeweils geltenden, den genannten Vorschriften sinngemäß entsprechenden Vorschriften Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeiten, für die Beiträge auf Grund der genannten Vorschriften erstattet worden sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück Beiträge nachentrichten, soweit die Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Das Recht auf Nachentrichtung von Beiträgen besteht nur, wenn nach der Beitragserstattung während mindestens 24 Kalendermonate Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei dem Träger des Versicherungszweiges zu stellen, in dem die Versicherte zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig ist; übt die Versicherte zur Zeit der Antragstellung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist der Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Für die Feststellung der Voraussetzungen des Absatzes 1 genügt es, daß sie glaubhaft gemacht sind. Die Beiträge können nur unmittelbar an den nach Satz 1 zuständigen Versicherungsträger entrichtet werden. Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Angestelltenversicherungs - Neuregelungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.“

§ 4

**Änderung des Unfallversicherungs -
Neuregelungsgesetzes**

In Artikel 3 des Unfallversicherungs - Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) erhält § 5 Satz 3 folgende Fassung:

„Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben außerdem die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen privaten Krankenanstalten und andere vergleichbare private gemeinnützige Anstalten außer Betracht.“

Artikel 3

**Änderung des
Rentenversicherungs - Finanzausgleichsgesetzes
und anderer Gesetze**

§ 1

Änderung des

Rentenversicherungs - Finanzausgleichsgesetzes

In Artikel 3 Nr. 1 des Rentenversicherungs - Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1964 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1090) werden hinter der Zahl „1966“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und zum 1. Januar 1968“ gestrichen.

§ 2

Anderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) werden nach dem Wort „Seeleute“ die Worte „und Seelotsen“ eingefügt.

Artikel 4

Zwölftes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Zwölftes Rentenanpassungsgesetz — 12. RAG)

Erster Abschnitt

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1968 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1970 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 dieses Artikels angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1969 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung

der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die nach Artikel 2 § 9 Abs. 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für Versicherungsfälle des Jahres 1969 maßgebenden Jahresbeträge zu berücksichtigen. Für Knappschaftsausgleichsleistungen gilt § 98a Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe, daß dem Versicherten der für den Monat Dezember 1969 zu gewährende Leistungszuschlag zur Hälfte zu belassen ist. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 2,2845 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1969 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 4 dieses Artikels ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

zes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	1 222,50	733,50
49	1 198,10	718,90
48	1 173,60	704,20
47	1 149,20	689,50
46	1 124,70	674,90
45	1 100,30	660,20
44	1 075,80	645,50
43	1 051,40	630,90
42	1 026,90	616,20
41	1 002,50	601,50
40 und weniger	978,00	586,80

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 16 626 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 392,70 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1 078,10 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 9 780 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 dieses Artikels zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,0635 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,0526 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1969 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2 dieses Artikels,

b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3 dieses Artikels

angepaßt werden würden. Satz 1 gilt entsprechend für Renten nach Absatz 1, auf die § 5 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 dieses Artikels der Rentenzahlbetrag für Januar 1970 vor Abzug des für die Krankenversicherung der Rentner einbehaltenen Betrages ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist vor Anwendung von § 4 Abs. 1 dieses Artikels bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes und bei nach § 69 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9796, bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit, bei Knappschaftsruhegeldern und bei nach § 69 Abs. 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9583 zu vervielfältigen; dies gilt entsprechend für Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, nicht aber für in Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung enthaltene Leistungsanteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Elften Renten Anpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Januar 1970 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Januar 1970 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 31. Dezember 1969 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Januar 1970 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 dieses Artikels Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht

übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbwaisen ein Zehntel und bei Renten an Vollwaisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten — ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag — sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 dieses Artikels angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 dieses Artikels zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

(1) Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

(2) Sind bei Versicherungsfällen der Jahre 1964 bis 1967 bei der Feststellung von Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) die für das Jahr des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgrößen zugrunde gelegt worden und ist bei der Anpassung dieser Leistungen nach dem Elften Rentenanpassungsgesetz vom 19. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 und des § 5 Abs. 1 Satz 3 des Elften Rentenanpassungsgesetzes unterblieben, so tritt bei Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels an die Stelle der Worte „zur Hälfte“ die Worte „zu einem Drittel“ und bei Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 dieses Artikels an die Stelle der Zahl 0,9796 die Zahl 0,96 und an die Stelle der Zahl 0,9583 die Zahl 0,92.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der

die in den §§ 1 bis 7 dieses Artikels aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

Zweiter Abschnitt

Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1967 und 1968 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1967 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Januar 1970 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 dieses Artikels angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind, soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Elften Rentenanpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistungen im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen der §§ 573 Abs. 1, 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,061 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des saarländischen Gesetzes Nr. 345

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Soweit die Geldleistungen auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden, dessen Betrag in der Satzung des Versicherungsträgers zahlenmäßig festgesetzt ist, werden sie in der Weise angepaßt, daß sie auf Grund des am 1. Januar 1968 maßgeblichen Betrages berechnet werden.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Falle tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 dieses Artikels anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 dieses Artikels genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

(1) Soweit bei

den Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den laufenden Beihilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den laufenden Beihilfen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177),

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951) und

den Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1970 auf Grund der Vorschriften dieses Artikels zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1970 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1970 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 15

Bei Neuberechnungen oder Feststellungen von Leistungen nach § 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) findet § 7 Abs. 2 Satz 2 des Elften Rentenanpassungsgesetzes vom 19. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) keine Anwendung.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschriften

(1) Wird durch Artikel 2 § 1 Nr. 2 und 3, Artikel 2 § 2 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 2 § 3 Nr. 4 und 5 ein Anspruch auf eine Leistung oder eine höhere Leistung begründet, so sind die Renten von Amts wegen unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften erneut umzustellen oder erneut festzustellen. Die erneut umgestellte oder festgestellte Rente darf nicht niedriger sein als der bisherige Rentenzahlbetrag. Die Leistung oder die höhere Leistung ist frühestens vom 1. Juli 1965 an zu gewähren.

(2) Die Darlehen, die sich die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter bisher untereinander gewährt haben, gelten als Mittel, die nach § 1383 c Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmen sich die Anteile jedes Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter nach den Vomhundertsätzen, die seine Aufwendungen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den gesamten Beitragseinnahmen der Rentenversicherung der Arbeiter der Jahre 1965 bis 1968 erreicht haben.

§ 2

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. August 1969 in Kraft.

- (2) Es treten in Kraft
- Artikel 3 § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1965,
 - Artikel 2 § 1 Nr. 2 und 3, § 2 Nr. 4 und 5, § 3 Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1965,
 - Artikel 1 § 2 Nr. 1 b und 2, § 3 Nr. 1, Artikel 2 § 1 Nr. 1, § 2 Nr. 1 bis 3 und 9, § 3 Nr. 1 bis 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
 - Artikel 2 § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
 - Artikel 1 § 1 Nr. 13, § 2 Nr. 1 a, 6 c, 6 e, 9, 10 d, 12, Artikel 2 § 2 Nr. 8, Artikel 3 § 2 am 1. Januar 1970.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Gesetz
zur Errichtung der Bundesknappschaft
(Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG)

Vom 28. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte
„nach Absatz 2 nicht versicherungspflichtig oder“
gestrichen.
2. In § 2 wird Absatz 4 gestrichen.
3. Die §§ 6 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 6

Die Knappschaftsversicherung umfaßt die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung.

§ 7

Träger der Knappschaftsversicherung ist die Bundesknappschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bochum.

§ 8

Die Bundesknappschaft umfaßt sämtliche knappschaftlich versicherten Betriebe und die Beschäftigten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften knappschaftlich zu versichern sind.“
4. Die §§ 9 bis 14 werden gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und der Sondervorschriften“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
6. In § 16 wird Satz 2 gestrichen.
7. Die §§ 17 und 18 werden gestrichen.
8. § 20 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesknappschaft führt die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch.“

9. Die §§ 26 und 27 werden gestrichen.
10. Der Siebente Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„Beziehungen der Bundesknappschaft zu anderen Trägern der Versicherung und zu anderen Verpflichteten“.
11. Die §§ 109 und 110 erhalten folgende Fassung:

„§ 109

(1) Die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung für Krankenkassen gelten auch für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Fünften Buches der Reichsversicherungsordnung über die Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu den Trägern der Rentenversicherung (§§ 1524, 1525 der Reichsversicherungsordnung) sowie über die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in §§ 1527, 1531, 1536 bis 1539, 1541 bis 1543 geregelt sind, gelten für die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 110

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht, eine Rente, eine Abfindung, Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586 der Reichsversicherungsordnung) oder treten Änderungen herein, so teilt er der Bundesknappschaft unverzüglich die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das Ruhen der Renten maßgebenden Tatsachen mit.“
12. § 111 wird gestrichen.
13. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Die Bundesknappschaft erhebt die Beiträge. Die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung werden spätestens am 20. des Monats fällig, der dem Monat der Lohnzahlung folgt. Die Satzung bestimmt das Nähere.“
14. § 114 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 397 a der Reichsversicherungsordnung gilt.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

Unterbleibt die Anmeldung nach § 15 Abs. 3, § 141 Abs. 2, so kann die Bundesknappschaft die Zahl der Versicherten, für welche Beiträge zu entrichten sind, nach ihrem Ermessen bestimmen.“

16. In § 116 Satz 2 werden die Worte „des Wochen- und des Schwangerengeldes“ durch die Worte „von Mutterschaftsgeld nach §§ 200 und 200 a der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt.

17. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „und durch Sondervorschriften bestimmte“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einer knappschaftlichen Krankenkasse“ durch die Worte „der knappschaftlichen Krankenversicherung“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

18. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Die Satzung bestimmt die Höhe der Beiträge. Sie kann die Beiträge für Versicherte nach Bergbauzweigen abstufen, wenn der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in einem Bergbauzweig um mehr als zwanzig vom Hundert geringer ist als der durchschnittliche Leistungsaufwand je Versicherten in den übrigen Bergbauzweigen.“

19. Nach § 121 wird folgender § 122 eingefügt:

„§ 122

Die Mittel der Krankenversicherung dürfen nur zu den durch Gesetz und Satzung bestimmten Leistungen, zur Auffüllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für Zwecke der besonderen oder allgemeinen Krankheitsverhütung verwendet werden.“

20. Die §§ 123 und 124 werden gestrichen.

21. § 125 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Nähere bestimmt die Satzung.“

22. § 126 wird gestrichen.

23. § 132 wird gestrichen.

24. Der Achte Abschnitt wird nach § 140 wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 143 wird unter der Überschrift „IV. Überwachung und Meldepflicht“ § 141.

b) Die §§ 142 und 143 erhalten folgende Fassung:

„V. Haushalts- und Rechnungswesen

§ 142

(1) Die Bundesknappschaft stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haus-

haltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten muß und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist. Der Haushaltsplan hat einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu entsprechen. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die sonstige Haushaltswirtschaft sind, soweit die knappschaftliche Rentenversicherung betroffen ist, die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes zu beachten.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, getrennt nach knappschaftlicher Krankenversicherung und knappschaftlicher Rentenversicherung von dem Vorstand aufzustellen und von der Vertreterversammlung festzustellen. Hierbei gelten Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung als Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(3) Die knappschaftliche Krankenversicherung hat der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben ihrer Eigeneinrichtungen sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Schlüssel auf sie entfallenden Verwaltungsausgaben zu erstatten.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung. Diese kann die Genehmigung versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges Recht verstößt oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes bei Ansätzen für die knappschaftliche Rentenversicherung nicht beachtet sind. Die Genehmigung kann auch für einzelne Ansätze des Haushaltsplans versagt werden.

§ 143

(1) Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, daß er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Bundesregierung vorgelegt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zuzulassen, daß die Bundesknappschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten ist.“

- c) Nach § 143 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 144

(1) Haushaltsüberschreitungen (überplanmäßige Ausgaben) und außerplanmäßige

Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Maßnahmen, durch die für die Bundesknappschaft Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Haushaltsüberschreitungen und Maßnahmen nach Satz 3 bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, der sie mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen erteilt. § 142 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt.

(2) Können die Einwilligung des Vorstandes und die Genehmigung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, so sind sie unverzüglich nachzuholen.

§ 145

(1) Die Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung sind für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt durchzuführen.

(2) Die Bundesknappschaft schließt getrennt für die knappschaftliche Krankenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung für jedes Kalenderjahr die Bücher ab und stellt eine Jahresrechnung auf. Über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung beschließt die Vertreterversammlung.

§ 146

Die Bundesknappschaft hat nach Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse sowie Statistiken aus ihrem Geschäftsbereich zu erstellen und ihm über das Bundesversicherungsamt vorzulegen.

§ 147

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof durch Rechtsverordnung die Aufstellung des Haushaltsplans, seine Ausführung, die Zahlungen, die Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Entlastung nach den Grundsätzen des für den Bund geltenden Haushaltsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Knappschaftsversicherung.

VI. Vermögen

§ 148

(1) Für das Vermögen gelten, soweit dieses Gesetz keine Sonderregelungen vorsieht, die §§ 25 bis 29 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Der Erwerb, die Ver-

äußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung, wenn ein in der Satzung bestimmter Betrag überschritten wird.

(2) Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkeigentums, eines unbeweglichen Bergwerkanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten."

25. Der Neunte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

I. Organe

§ 149

Organe der Selbstverwaltung der Bundesknappschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 150

Für die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 151

Die Vertreterversammlung darf höchstens aus sechzig, der Vorstand höchstens aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehen.

§ 152

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand, und bei getrennter Abstimmung die einzelnen Gruppen, beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten ist erforderlich für

1. die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung,
2. die Einstellung von Bewerbern für die Laufbahn des höheren Dienstes sowie die Anstellung, die Beförderung und die Entlassung,
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, mit Ausnahme der Assistenzärzte, in Vergütungsgruppen, deren Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen mindestens den Tätigkeiten im Eingangsekt der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar ist,
4. die Festsetzung von Beiträgen zur Krankenversicherung über 11 vom Hundert des Grundlohns.

Zur Beschlußfassung ist in beiden Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

(3) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

H. Organisation

§ 153

Die Bundesknappschaft kann zur Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung Sektionen bilden (§ 1 Abs. 2 Selbstverwaltungsgesetz). Das Nähere bestimmt die Satzung.

III. Satzung

§ 154

(1) Die Bundesknappschaft hat eine Satzung und für die knappschaftliche Krankenversicherung eine Krankenordnung zu erlassen.

(2) Die Satzung und die Krankenordnung sowie ihre Änderungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Versagt die Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Vorschriften, die zu erlassen sind, so hat die Vertreterversammlung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist über die beanstandeten Vorschriften erneut zu beschließen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung erneut versagt, kann die Aufsichtsbehörde ihren Beanstandungen selbst abhelfen und die Vorschriften erlassen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Vertreterversammlung ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 155

Die Satzung muß Vorschriften enthalten über

1. Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
2. Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung und des Vorstandes,
3. Rechte und Pflichten der Knappschaftsältesten der Arbeiter und Knappschaftsältesten der Angestellten sowie die Einteilung der Ältesten-Sprengel,
4. Vertretung der Bundesknappschaft gegenüber Mitgliedern des Vorstandes,
5. Anzahl, Sitz, Bereich und Aufgaben nachgeordneter Verwaltungsstellen,
6. Errichtung, Sitz und Zusammensetzung der Widerspruchsstelle,
7. Art und Umfang der Leistungen der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind,
8. Höhe der Beiträge für die knappschaftliche Krankenversicherung,
9. Zahlung der Beiträge,
10. Art der öffentlichen Bekanntmachungen,
11. Verfahren bei der Festsetzung von Ordnungsstrafen und Zwangsgeld,
12. Änderung der Satzung.

IV. Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter

§ 156

(1) Die Bundesknappschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Ihre Aufgaben werden von Beamten wahrgenommen sowie von Dienstkräften, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Beamten der Bundesknappschaft sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

§ 157

(1) Der Bundespräsident ernennt die nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Bundesregierung.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt die übrigen Beamten der Bundesknappschaft auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesknappschaft; er kann seine Befugnis auf den Vorstand der Bundesknappschaft übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.

§ 158

Oberste Dienstbehörde ist für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesknappschaft. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.

§ 159

(1) Die Beschäftigten der Bundesknappschaft werden nach diesem Gesetz versichert. Die Versicherungsfreiheit, die Befreiung von der Versicherungspflicht und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung richten sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Scheiden Beschäftigte der Bundesknappschaft, die nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1229 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei waren, aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind sie für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachzuversichern. § 1232 Abs. 2, 4, 5 a und 6 und §§ 1402 und 1403 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

26. Der Zehnte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt

Aufsicht

§ 160

Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die Bundesknappschaft.

§ 161

Für den Inhalt und den Umfang der Aufsicht gelten die §§ 30 bis 34 der Reichsversicherungsordnung.“

27. Der Elfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Elfter Abschnitt

Feststellung der Leistungen

§ 162

(1) Die Leistungen der Knappschaftsversicherung werden, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag festgestellt.

(2) Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungen der Knappschaftsversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend; § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Renten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bei jedem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und bei der Bundesknappschaft wählt die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung, wenn die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern der Geschäftsführung gewählt ist. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung, bei bundesunmittelbaren Körperschaften durch die Bundesregierung, bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Behinderungsfall gegenseitig.

Für ihr Dienstverhältnis gilt § 1343 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend, soweit nicht die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), geändert durch das Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974), oder die §§ 156 bis 158 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten.“

b) Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und in der Knappschaftsversicherung“ und die Worte „oder Knappschaft“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 1275 Satz 2 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften“ durch das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 52 Satz 2 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften“ durch das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 a wird folgender § 1 b eingefügt:

„§ 1 b

Für Personen, die in einem Betrieb oder Betriebsteil beschäftigt sind, der knappschaftlich versichert war und diese Eigenschaft verloren hat, weil er nicht in die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder in eine andere Gesamtgesellschaft im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) überführt worden ist, steht die Beschäftigung in diesem Betrieb oder Betriebsteil der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb gleich, wenn sie in dem Zeitpunkt, in dem der Betrieb oder Betriebsteil aus der Knappschaftsversicherung ausgeschieden ist, bereits aufgenommen war und seitdem nicht unterbrochen worden ist. Eine Unterbrechung von weniger als zwei Jahren bleibt außer Betracht.“

2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

(1) § 159 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Beschäftigungszeiten bei einer Knappschaft, wenn in dieser Zeit nach § 187 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 974) geltenden Fassung Versicherungsfreiheit bestand.

(2) Absatz 1 gilt auch für dienstordnungsmäßig Angestellte der Knappschaften, die vor Inkrafttreten des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes ohne Versorgungsanspruch ausgeschieden sind. Eine in den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten durchgeführte Nachversicherung ist rückgängig zu machen, wenn nicht bereits Regelleistungen gewährt worden sind.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesversicherungsanstalt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt. Der Vorstand kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführung übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes und § 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung bleiben unberührt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Der Bundespräsident ernennt die nach den Vorschriften des Selbstverwaltungsgesetzes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag der Bundesregierung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt die übrigen Beamten auf Vorschlag des Vorstandes; er kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen. Soweit die Ernennungsbefugnis auf den Vorstand übertragen wird, bestimmt die Satzung, durch wen die Ernennungsurkunde zu vollziehen ist.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 5 und 6 werden Satz 6 und Satz 7;
- b) als Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Für sie gilt § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes sinngemäß.“

§ 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 365) als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnungen A und B werden wie folgt ergänzt:

1. In der Besoldungsordnung A wird jeweils unter „Mittelbarer Bundesdienst“ eingefügt
 - a) in der Besoldungsgruppe 13
„Verwaltungsapotheker“
„Verwaltungsbaurat“
 - b) in der Besoldungsgruppe 14
„Verwaltungsoberapotheker“
„Verwaltungsoberbaurat“
 - c) in der Besoldungsgruppe 15
„Verwaltungsapothekendirektor“
„Verwaltungsbaudirektor“
 - d) in der Besoldungsgruppe 16
„Leitender Verwaltungsbaudirektor“.
2. In der Besoldungsordnung B wird jeweils unter „Mittelbarer Bundesdienst“ eingefügt
 - a) in der Besoldungsgruppe 3
„Direktor bei der Bundesknappschaft (als Mitglied der Geschäftsführung)“
 - b) in der Besoldungsgruppe 6
„Erster Direktor bei der Bundesknappschaft (als Vorsitzender der Geschäftsführung)“.

Artikel 3

Angleichung des Dienstrechts

Für die Dienstverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857) in der Fassung des Artikels 2 § 5 dieses Gesetzes entsprechend.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

I. Auflösung der Rechtsvorgänger Vermögensübergang

§ 1

Die Reichsknappschaft ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

§ 2

(1) Das Vermögen (Eigentum und andere Vermögensrechte) der Reichsknappschaft geht mit ihrer Auflösung auf die Bundesknappschaft mit der Maßgabe über, daß das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Rentenversicherung dem Vermögen der knappschaftlichen Rentenversicherung und das Vermögen der ehemaligen knappschaftlichen Krankenversicherung dem Vermögen der knappschaftlichen Krankenversicherung zuzuführen ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für unübertragbare Rechte und solche, deren Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist.

§ 3

(1) Die Verbindlichkeiten, die mit dem Vermögen nach § 2 dieses Artikels in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, gehen vorbehaltlich der Regelungen in zwischenstaatlichen Abkommen auf die Bundesknappschaft über. Satz 1 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten aus Verträgen mit Sprengelärzten oder anderen Ärzten über die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenenversorgung, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Durch den Übergang der Verbindlichkeiten werden die Rechte des Gläubigers, besonders seine Ansprüche gegen einen Bürgen sowie seine Rechte aus einem Pfandrecht, einer Hypothek oder einer anderen Sicherheit nicht berührt. § 418 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt nicht.

(3) Dingliche Rechte an Grundstücken, Sachen und Rechten, die unter § 2 Abs. 1 und 2 dieses Artikels fallen, bleiben bestehen.

§ 4

Soweit die bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften rechtsgeschäftliche Verfügungen über Vermögensrechte im Sinne von § 2 dieses Artikels getroffen haben, gelten sie als verfügungsberechtigt.

§ 5

Auf Verlangen ist der Bundesknappschaft Auskunft über die in den §§ 2 bis 4 dieses Artikels bezeichneten Vermögensverhältnisse zu erteilen.

§ 6

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 2 dieses Artikels zum Vermögen der Bundesknappschaft, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der Bundesknappschaft zu stellen. Der Antrag muß vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem Mitglied der Geschäftsführung der Bundesknappschaft unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Bundesknappschaft gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesknappschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

(2) Absatz 1 gilt für andere im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 7

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 2 bis 6 dieses Artikels dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern und Auslagen; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht aber für die Kosten eines Rechtsstreits.

(2) Die Gebühren-, Steuer- und Auslagenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Bundesknappschaft bestätigt, daß die Maßnahme der Durchführung der §§ 2 bis 6 dieses Artikels dient.

§ 8

Die Treuhandschaft des Bundes und des Landes Berlin an dem Eigentum und den übrigen Vermögensrechten der Reichsknappschaft erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 9

(1) Die bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung und die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Mit dem Tage der Auflösung gehen ihre Vermögen (Eigentum und andere Vermögensrechte) sowie ihre Verbindlichkeiten auf die Bundesknappschaft über. Satz 1 gilt nicht für Verbindlichkeiten zwischen dem Bund und den bisherigen Trägern der Knappschaftsversicherung aus dem Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Verbindlichkeiten des Bundes nach § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes. §§ 2, 3 Abs. 2 und 3 und §§ 5 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend.

II. Übernahme der Angestellten und Arbeiter sowie der Versorgungslast

§ 10

(1) Die Bundesknappschaft tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Arbeitgeber in die Dienst- und Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen den in den §§ 6 und 12 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes oder in § 6 des Saarknappschaftsgesetzes bezeichneten Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Arbeitnehmern bestehen.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Angestellten der Bundesknappschaft, die bei den in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften durch schriftlichen Vertrag (Dienstvertrag) im Sinne des § 185 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes oder des § 96 Abs. 1 Satz 2 des Saarknappschaftsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung auf Grund der Dienstordnung als dienstordnungsmäßig Angestellte angestellt worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen; dienstordnungsmäßig Angestellte, die auch die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Voraussetzung erfüllen, sind in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

(3) Den dienstordnungsmäßig Angestellten, die nach Absatz 2 in das Beamtenverhältnis berufen werden, ist ein Amt zu verleihen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entspricht. Geschäftsführern oder Mitgliedern der Ge-

schäftsführung einer Knappschaft, die nicht zum Mitglied der Geschäftsführung der Bundesknappschaft ernannt werden, ist das Amt eines Leitenden Verwaltungsdirektors zu verleihen; sie erhalten für ihre Person Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe, nach der ihre Bezüge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bemessen sind. Die dienstordnungsmäßig Angestellten gelten als befähigt für die Laufbahn, zu der das in Satz 1 bezeichnete Amt gehört; dienstordnungsmäßig Angestellte, die die Beförderungsprüfung (§ 11 Satz 1 Nr. 2) mit Erfolg abgelegt haben, gelten auch als befähigt für die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Die übrigen laufbahnrechtlichen Vorschriften gelten als erfüllt.

§ 11

Angestellte, deren Arbeitgeber nach § 10 Abs. 1 die Bundesknappschaft wird, und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht dienstordnungsmäßig angestellt sind, können innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie

1. die in § 10 Abs. 2 bezeichneten beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
2. auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren oder den gehobenen Dienst bei den Knappschaften die Anstellungsprüfung oder die Beförderungsprüfung oder eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst mit Erfolg abgelegt haben.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Auf die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes sowie die in den §§ 20, 25 oder 31 der Bundeslaufbahnverordnung vorgeschriebene Probezeit können die bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Wenn hierdurch die Probezeit als geleistet gilt, kann dem Angestellten auch ein höheres Amt als das Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn verliehen werden, höchstens jedoch ein Amt, das der Vergütungsgruppe entspricht, in die der Angestellte bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingruppiert ist.

§ 12

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft beschäftigt und zur Vorbereitung auf eine in § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Prüfung zugelassen ist oder innerhalb von acht Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hätte zugelassen werden können, kann unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für die jeweilige Laufbahn eingestellt werden, wenn er die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt. Die laufbahnrechtlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten als erfüllt. Auf den Vorbereitungsdienst kann die nach der Zulassung zur Vorbereitung im Angestelltenverhältnis geleistete Dienstzeit angerechnet werden. Die Anwärter können die in § 11 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Prüfungen als Laufbahnprüfungen ablegen.

§ 13

(1) Für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten gelten die nach der dienstordnungsmäßigen Anstellung geleisteten Dienstzeiten als Beamtendienstzeiten im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Als Dienstzeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 der Bundeslaufbahnverordnung gelten

- a) für Beamte des mittleren Dienstes die Zeit seit der dienstordnungsmäßigen Anstellung,
- b) für Beamte des gehobenen Dienstes die Zeit seit der Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 oder einer entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe,
- c) für Beamte des höheren Dienstes die Zeit seit der Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 oder einer entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe.

§ 42 Abs. 2 Buchstabe e des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Angestellter der Reichsknappschaft bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum 30. September 1961 bei einer in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaft wieder eingestellt und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

(2) Bleibt das in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzte Grundgehalt eines nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als dienstordnungsmäßig Angestellter Dienstbezüge nach landesrechtlichen Besoldungsvorschriften erhält, hinter dem Grundgehalt zurück, nach dem die am Tage vor der Ernennung bezogenen Dienstbezüge bemessen sind, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Dienstordnungsmäßig Angestellte, deren Grundgehalt am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung oder einer gleichlautenden Regelung bemessen ist, erhalten dieses Grundgehalt weiter, bis es von dem in Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes festzusetzenden Grundgehalt erreicht ist.

(3) Ist bei einem nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten während seiner Beschäftigungszeit als dienstordnungsmäßig Angestellter ein Ereignis eingetreten, das zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung geführt hätte, wenn der dienstordnungsmäßig Angestellte Beamter gewesen wäre, so gilt das Ereignis als während des Beamtenverhältnisses eingetreten.

(4) § 160 a des Bundesbeamtengesetzes gilt nicht für die nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die am 31. Dezember 1965 dienstordnungsmäßig angestellt waren. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die für sie geltende Dienstordnung oder andere für das Dienstverhältnis maßgebende Vorschriften die Anrechnung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf die nach dem Dienstvertrag zu gewährenden Versorgungsbezüge

vorsahen, sind die Leistungen auch auf die Versorgung nach dem Bundesbeamtengesetz anzurechnen.

(5) Bei den nach § 10 Abs. 2 ernannten Beamten, die nach dem Dienstvertrag am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwartschaft auf Versorgung in sinngemäßer Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 505) oder des Landesbeamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 427), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 23. April 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 149), besitzen, findet § 106 des Bundesbeamtengesetzes keine Anwendung. Bei ihnen richten sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit und der Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach dem auf Grund des Dienstvertrages anzuwendenden Landesrecht, sofern dies für die Beamten günstiger ist.

§ 14

Die Rechtsverhältnisse von dienstordnungsmäßig Angestellten, die nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden, sowie deren Versorgung bestimmen sich nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Dienstvertrag und der für diesen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Dienstordnung. Entsprechendes gilt für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

§ 15

Die Verpflichtung zur Versorgung der ehemaligen dienstordnungsmäßig Angestellten der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften sowie der Hinterbliebenen dieser dienstordnungsmäßig Angestellten gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Bundesknappschaft über. Diese tritt in die Rechte und Pflichten des nach dem Dienstvertrag zur Versorgung verpflichteten Arbeitgebers ein. Die Versorgung richtet sich nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einzelfall anzuwenden sind. Werden hiernach Bezüge der Versorgungsempfänger allgemein erhöht oder vermindert, so erhöhen oder vermindern sich von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge der in Satz 1 genannten Personen entsprechend.

§ 16

(1) Die Bundesknappschaft ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gegenüber

1. der Reichsknappschaft,
2. der Zentralbruderlade in Prag,
3. der Sozialversicherungsanstalt Topoltschan,
4. der Bruderlade Jugoslawien,
5. der Bruderlade Rumänien,
6. der Bruderlade Ungarn,
7. dem Pensionsinstitut der Ferdinands-Nordbahn in Mährisch-Ostrau

(Nummern 8 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erst nach Verkündung dieses Gesetzes ermittelte Einrichtungen der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes in die in Absatz 1 enthaltene Regelung einzubeziehen.

(3) Auf Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Reichsknappschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt waren und

1. ihren Arbeitsplatz aus anderen als dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind oder
2. vor Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als dienstordnungs- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhielten,

sowie auf deren Hinterbliebene ist § 62 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Oberste Dienstbehörde für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist der Vorstand der Bundesknappschaft.

III. Überleitungsvorschriften

§ 17

(1) Bis zum Ablauf der vierten Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

a) Die Vertreterversammlung der Bundesknappschaft ist aus den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung zu bilden. Sie besteht aus 60 Mitgliedern, davon entfallen

auf die Vertreter der versicherten Arbeiter	32 Mitglieder
auf die Vertreter der versicherten Angestellten	8 Mitglieder
auf die Vertreter der Arbeitgeber	20 Mitglieder.

Die Vertreter der Arbeiter, der Angestellten und der Arbeitgeber aller Vertreterversammlungen wählen je für sich getrennt die auf sie entfallenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft auf Grund von Vorschlagslisten.

b) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand der Bundesknappschaft. Der Vorstand besteht aus 30 Mitgliedern.

c) Die Vertreterversammlung einer Sektion ist aus den Mitgliedern der Vertreterversammlungen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung zu bilden, die ihren Wohnsitz im Bereich der Sektion haben. Die Vertreterversammlung der Sektion wählt den Vorstand der Sektion.

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend.

(2) Die Organe der Bundesknappschaft sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

(3) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes der Bundesknappschaft wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 18

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften nimmt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Aufgaben der Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesknappschaft bis zu deren Ernennung nach § 157 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes wahr.

§ 19

Die Bundesknappschaft hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die erforderlichen autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die autonomen Vorschriften der bisherigen Knappschaften in ihren Bereichen weiter. Werden bis zur Bildung der Vertreterversammlung der Bundesknappschaft Änderungen der in Satz 2 genannten autonomen Vorschriften erforderlich, so sind diese von den bisherigen Organen der Träger der Knappschaftsversicherung als Organe der Bundesknappschaft für ihren bisherigen Bereich zu beschließen. § 154 Abs. 3 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt.

§ 20

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 147 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und für die Rechnungsprüfung die Vorschriften des Haushaltsrechts des Bundes und für die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung die für die Träger der sozialen Krankenversicherung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

§ 21

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Personalräte der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung bleiben bis zur Neuwahl nach Absatz 2 im Amt.

(2) Bis zur Wahl einer Stufenvertretung nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), die bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet sein muß, wird ein Hauptpersonalrat wie folgt gebildet:

- a) Die Zahl der Mitglieder des Hauptpersonalrates richtet sich nach den Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes.
- b) Die Zusammensetzung des Hauptpersonalrates richtet sich nach dem zahlenmäßigen Anteil der Beschäftigten der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung an der Gesamtpersonalstärke der Bundesknappschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; dabei ist jeder bisherige Träger der Knappschaftsversicherung und die bisherige Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen.

- c) Die einzelnen Mitglieder des Hauptpersonalrates und eine entsprechende Anzahl von persönlichen Stellvertretern werden durch Beschluß der Personalräte aller Dienststellen der bisherigen Träger der Knappschaftsversicherung einschließlich der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften entsandt. Dabei müssen die Gruppen der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter anteilmäßig vertreten sein.

§ 22

Soweit in diesem oder anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 23

(1) Die Worte

„der (Der) Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 19 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Satz 1, § 39, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1, §§ 91, 93 Abs. 1 und 2, § 97 Abs. 1 und 2, § 98 Abs. 1, § 98 a Abs. 1, § 102 Abs. 2, § 104 Abs. 1, § 133 Abs. 3, § 137 Satz 2, § 138 Abs. 2, § 141 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der für den Antragsteller zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung in § 32 Abs. 3 und die Worte „Der zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 32 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „Der Träger der knappschaftlichen Versicherung“ in § 141 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der Träger der Rentenversicherung“ in § 90 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „der Rentenversicherungsträger“ in § 43 a Abs. 5 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „Der Versicherungsträger“ in § 108 b des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 36 Abs. 5, § 38 Satz 3, § 43 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 141 Abs. 6 des Reichsknappschaftsgesetzes und

die Worte „den Rentenversicherungsträger“ in § 43 a Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes

werden durch die Worte „die (Die) Bundesknappschaft“ ersetzt.

(2) Die Worte

„des Trägers der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 40 Abs. 2, § 89 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „des Trägers der knappschaftlichen Versicherung“ in § 141 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 38 Satz 4, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 78, § 88 Abs. 3, §§ 90, 140 Abs. 1, § 141 Abs. 2 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 32 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes,

die Worte „dem Träger der knappschaftlichen Versicherung“ in §§ 90, 141 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes und

die Worte „den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 104 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes

werden durch die Worte „der Bundesknappschaft“ ersetzt.

(3) Die Worte „vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung“ in § 42 Abs. 2, §§ 90, 137 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „von der Bundesknappschaft“ ersetzt.

(4) Die Worte „Die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben bei der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland“ in § 131 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch die Worte „Die Bundesknappschaft hat“ und die Worte „Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland“ in § 131 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden durch das Wort „Bundesknappschaft“ ersetzt.

§ 24

Artikel 2 § 5 Nr. 3 ist auch auf Beamte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte anzuwenden, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkraft-

treten dieses Gesetzes eingetreten ist. Soweit sich hierdurch für sie oder ihre Hinterbliebenen eine höhere Versorgung ergibt, sind die höheren Versorgungsbezüge vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 25

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202) sowie §§ 6 bis 10 des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379).

(3) Die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 581) wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Horst Ehmke

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.